

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Zürich, 18. Februar 2015

Anhörung zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

RoadCross Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe Stellung zu beziehen. Gerne möchten wir dem ASTRA unsere grundsätzliche Unterstützung bezüglich der neuen Regelung und damit verbunden unsere Zustimmung zu den gestellten Punkten im Fragekatalog mitteilen. RoadCross Schweiz stützt den Kerngedanken der beweissicheren Atemalkoholprobe, durch eine Vereinfachung des Messprozesses eine Erhöhung der Kontrollintensität zu erreichen.

Gleichzeitig möchten wir darauf aufmerksam machen, dass erstens diese angestrebte Erhöhung der Kontrollintensität durch entsprechende Anforderungen an die Atemalkoholmessgeräte (Handlichkeit, Verfügbarkeit) auch ermöglicht werden muss. Zweitens stellt sich die Frage, wie ein allfälliger Mischkonsum von Alkohol und Drogen oder Medikamenten beim Ausbleiben einer Blutentnahme festgestellt werden kann. Diesbezüglich würden wir es als sinnvoll erachten, wenn im Falle eines positiven Atemalkoholmesstests mit mehr als 0,4mg/l bei gleichzeitigem Verdacht auf Mischkonsum seitens der Polizei eine Blutuntersuchung angeordnet würde. Dies bedingt jedoch eine entsprechende Sensibilisierung der im Patrouillendienst stehenden Polizeiangehörigen.

Für die Gelegenheit, zur geplanten Neuregelung Stellung zu nehmen, möchten wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken. Selbstverständlich hoffen wir, dass obige Gedanken im Rahmen des Anhörungsprozesses Anerkennung finden.

Freundliche Grüsse

Valesca Maria Zaugg
Geschäftsführerin

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: RoadCross Schweiz, Zweierstrasse 22, 8320 Fehraltorf ZH	

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Vorbehalt: Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz der Messmethode ist die Handlichkeit des Atemalkoholmessgeräts und damit seine Verfügbarkeit. Nur wenn mittels der neuen Messmethoden eine Erhöhung der Kontrollintensität gewährleistet werden kann, macht die Neuerung unseres Erachtens auch Sinn. Zudem ist klarzustellen, dass die Messmethode mittels Atemalkoholmessgeräten derjenigen einer Blutentnahme bezüglich Genauigkeit in nichts nachstehen darf.		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

3. Bemerkungen

FRAGEBOGEN

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie inskünftig ein allfälliger Mischkonsum von Alkohol mit anderen beeinträchtigenden Stoffen (Drogen, Medikamente) festgestellt werden kann, wenn auf Blutentnahmen verzichtet wird. Sollte deshalb im Falle eines positiven Atemalkoholmesstests das Resultat bei mehr als 0,4mg/l liegen und gleichzeitig seitens der kontrollierenden Patrouille ein klarer Verdacht auf Mischkonsum vorhanden sein, ist die fehlbare Person dennoch einer Blutuntersuchung zu unterziehen.